Barrierefreies Bauen

1. Ziele

Das Ziel einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) ist bei der Vorbereitung und Durchführung aller Bauaufgaben in Berlin zu beachten.

Barrierefrei im Sinne des § 4 LGBG sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne des Barrierefreie-IKT-Gesetzes Berlin vom 4. März 2019 (GVBl. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention, 2009 von Deutschland ratifiziert, wird der Begriff „Design for all“ oder „Universal Design“ als ein Konzept geprägt, das allen Menschen erlaubt, die Planung und Gestaltung von Produkten oder Umgebungen so weit wie möglich ohne individuelle Anpassung oder besondere Assistenz zu nutzen.

2. Grundlagen für barrierefreies Planen und Bauen

2.1. Beim barrierefreien Planen und Bauen sind u.a. die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der Bauordnung für Berlin zu beachten.

2.2. Für öffentlich zugängliche Gebäude ist als weitere Planungsgrundlage die aktuelle Ausgabe des Handbuchs „Berlin- Design for all - Öffentlich zugängliche Gebäude“, sowie für den öffentlichen Freiraum die aktuelle Ausgabe des Handbuchs „Berlin- Design for all - Öffentlicher Freiraum“, der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich anzuwenden.

3. Beteiligung von Institutionen und Gremien

Bei allen öffentlichen Bauvorhaben sind gemäß § 17 Abs. 2 LGBG die jeweils zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Landes- und Bezirksbeauftragte) frühzeitig zu beteiligen. Sie formulieren gegebenenfalls den Bedarf von Menschen mit Behinderung.

4. Auftragsvergabe

4.1. Die Beauftragung freiberuflicher Leistungen soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des barrierefreien Bauens erfolgen. Werden besondere Kriterien

an die barrierefreie Nutzung einer baulichen Anlage gestellt, ist von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen die entsprechende Qualifikation unter Nachweis der Fachkunde im Bereich Barrierefreies Bauen und durch eigene Referenzprojekte nachzuweisen.

4.2. Bei öffentlichen und öffentlich geförderten Baumaßnahmen sind folgende Vertragsinhalte zu vereinbaren:

- Verpflichtung zur Einhaltung der Standards der unter Nr. 2.2 genannten Handbücher,
- Pflicht zur Erarbeitung eines „Konzepts Barrierefrei“ gemäß Anleitung `Konzept Barrierefrei` Öffentlich zugängliche Gebäude für die bauliche Anlage bzw. eines Konzeptes zum Umgang mit den Anforderungen der Barrierefreiheit für den Freiraum jeweils mit
- Darstellung der Komponenten des Barrierefreien Bauens und ihrer Vernetzung,
- Benennung der konkreten Maßnahmen,
- Begründung der Abweichung von den Standards der o. g. Leitfäden.

4.3. Bei der Aufstellung der Unterlagen nach AV zu § 24 LHO ist dazu in den Vorplanungs-unterlagen und den Bauplanungsunterlagen ein durchgängiges Konzept nach Nr. 4.2 zu verlangen.